

Satzung des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verband Evangelischer Tageseinrichtungen Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V."

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband ist ein Zusammenschluss evangelischer Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder. Er wahrt in religiöser, pädagogischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht die gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Träger. Er wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

(2) Der Verband arbeitet in allen Fachfragen mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (DWBO) e.V. zusammen. Er berät das Werk in diesen Fragen und vertritt ihm gegenüber die Belange seiner Mitglieder. Das gilt auch für die Vertretung in den Fachfragen, die das Diakonische Werk im Sinne von § 3 seiner Satzung gegenüber den Organen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege und in der Öffentlichkeit wahr nimmt.

(3) Zu den Aufgaben des Verbandes für seine Mitglieder und deren Einrichtungen gehören insbesondere:

1. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung einer am christlichen Glauben orientierten Bildung, Erziehung und Betreuung; fachliche Beratung der Träger, der Mitarbeitenden und Eltern;
2. Förderung des Austausches von Erfahrungen und Informationen durch Veranstaltungen, Fachkonferenzen, Informations- und Arbeitsmaterial;
3. Meinungsbildung in einrichtungsbezogenen Grundsatzfragen, und Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Konzeptionen;
4. Organisation fachlicher Qualifizierung der Arbeit in Tageseinrichtungen und Tagespflege insbesondere in den Bereichen Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft und Recht; Förderung qualifizierter Ausbildung; Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern;
5. Vertretung der gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit und bei Entscheidungsträgern in Kirche, Politik und Verwaltung (einschließlich punktueller Unterstützung der Verhandlungen

mit örtlichen Kostenträgern); Zusammenarbeit mit anderen Berufs-, Träger- und Elternverbänden sowie Institutionen, Werken und Diensten in der Kirche, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege in Staat und Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung in Deutschland e.V. angeschlossen. Der Verband ist anerkannt als Fachverband im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können alle Träger von Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern werden, die der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), dem DWBO e.V. oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Mitglieder des Verbandes sollen Mitglieder im DWBO e.V. sein.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten;
2. wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen;
3. durch Ausschluss durch den Vorstand aus einem triftigen Grund. Triftige Gründe sind insbesondere: Handeln zum Schaden des Verbandes, satzungswidriges Verhalten, Verletzung der Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung.

(4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

(5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6);
2. der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

(2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzliche oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Vertretung wahr. In der Mitgliederversammlung hat jede Einrichtung eine Stimme, ab 100 Plätzen zwei Stimmen. Die Träger von E-K-G haben eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Gruppen. Ist ein Mitglied Träger mehrerer Einrichtungen, nimmt es entsprechend der Anzahl der Einrichtungen das Stimmrecht wahr. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen; Stimmenkumulation ist möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Wahl des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
5. Beratung und Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
7. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit der Leitung der Versammlung beauftragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der durch die erschienenen Mitglieder vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden sowie 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand sollen auch Mitglieder aus dem Land Brandenburg und aus der schlesischen Oberlausitz vertreten sein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratener Stimme teil.

(2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers sowie die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle im Rahmen des Haushaltsplanes;
5. Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.

(3) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

(4) Der Vorstand bildet Fachausschüsse, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Den Vorsitz in einem Fachausschuss kann ein Mitglied des Vorstandes führen. Fachausschüsse sind grundsätzlich beratende Ausschüsse.

(5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zur Beratung Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen, deren Anhörung zweckdienlich erscheint.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einer oder einem Vorsitzenden geleitet. Sind die Vorsitzenden verhindert, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Vorstandes, wer die Sitzung leitet.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gefasst.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich; jede(r) Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt (gem. § 26 BGB). Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Empfehlungen der Fachausschüsse sollen angemessen berücksichtigt werden.

(10) Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind unter Beachtung von § 7 Absatz 1 die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den erste(n) Vorsitzende(n) und die/den zweite(n) Vorsitzende(n).

(11) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bis zur erfolgten Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht, wenn ein Ersatzmitglied

in den Vorstand nachrücken kann. Die Mitgliederversammlung kann für die sieben Vorstandsmitglieder ein erstes und zweites Ersatzmitglied wählen. Die Wahl erfolgt für jedes Ersatzmitglied in einem besonderen Wahlgang auf vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Das erste und nach dessen Nachrücken das zweite Ersatzmitglied rückt für die restliche Amtszeit oder bis zur Neuwahl auf einer folgenden Mitgliederversammlung für das ausscheidende Vorstandsmitglied nach.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der Verbandsaufgaben einer Geschäftsstelle. Die Leitung der Geschäftsstelle kann einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen werden.

(2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 9 Auflösung des Verbandes

(1) Die Mitgliederversammlung kann nur dann über die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich aufgeführt ist

(2) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das DWBO e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.2012 beschlossen.

(2) Wird die Satzung in dieser Fassung von der Landeskirche, vom DWBO e.V. oder dem Vereinsregistergericht beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Gehalt der Satzung nicht berühren dürfen. Über die veränderte Satzung entscheidet abschließend die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(3) Der Verband ist anerkannt als kirchliches Werk gemäß Art. 94 Abs. 2 der Grundordnung der EKBO und erkennt die Voraussetzungen in Art. 94 Abs. 2 für sich als verbindlich an.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.11.2012 in dieser Form einstimmig beschlossen.